

Der Präsident der Reichsanstalt gegen die Opfer kapitalistischer Wirtschaftsordnung.

Die Wahllänge der bürgerlichen Parlamentarier zwang sie dem Diktat ihrer Geldgeber, der Unternehmer, ungehorsam zu sein und in das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung manches hineinzu nehmen, was den „sozialpolitischen“ Forderungen der Unternehmer straks zuwidersteht. Nach der Wahl begann die „Wirtschaft“ sofort den Feldzug gegen die Arbeitslosenversicherung. Alle bürgerlichen Blätter wurden in den Dienst der Sache gestellt und mußten Notizen über angebl.

Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung

bringen, die auch nicht widerrufen wurden, wenn sie sich später als unwar herausstellten. Man wollte auf diese Art eine Unsicherheit in der öffentlichen Meinung über die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des Gesetzes erzeugen, wollte das Gesetz einnehmen, das zuläßt, daß man mit ihren Versicherungsbeiträgen „Lagebeile“ unterstüßt. Man vermied es ängstlich, auch nur anzudeuten, daß in ihm neben der Arbeitslosenversicherung auch die Arbeitsvermittlung zu regeln versucht worden ist, und daß vor allen Dingen deren gutes oder schlechtes Funktionieren von Bedeutung für die finanzielle Belastung der Versicherung ist. Die vom Reichsarbeitsminister dem Reichstage mitgeteilte

Sabotage der Arbeitsvermittlung durch die Unternehmer

schweigt man tot. Geschickt wurde auch die von der bürgerlichen Regierung verschleierte Not als Folge der Arbeitslosenversicherung dargestellt.

Nachdem man die öffentliche Meinung so genügend bearbeitet zu haben glaubte, traten die eigentlichen Drahtzieher der Aktion, die Unternehmerverbände, mit ihren Forderungen auf den Plan. Sie fordern eine so grundsätzliche Umgestaltung des Gesetzes, daß von ihm nur der Name übrig bleiben würde. An diesem wollen sie nicht mitteilen, den brauchen sie als Attrappe.

In den Kreisen der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei hat man die Wanderverschäuf. Infolgedessen ist man nicht überrascht, sondern hat erklärt:

Wir lassen an der Arbeitslosenversicherung nicht rütteln.

Dagegen hat das verlogene Geschrei auf die Reichsanstalt und ihre Organe gewirkt, was verständlich wird, wenn man berücksichtigt, daß in diesen Körperschaften auch die Schulden an der Arbeitslosennot, die Unternehmer, sehen. Die „Mitwirkung“ der Unternehmer hat zu Anweisungen der Reichsanstalt geführt, die, wenn sie nicht befolgt oder von nichts gemordenen, sozialen Gefässen baren Vorstehenden von Arbeitsämtern (wirden) ausgelegt werden, zur Korruption der Moral der Ärzte und Krankenschwestern und zur Schikanierung und Schädigung der Arbeiter, führen müssen.

Der Präsident der Reichsanstalt hat einen umfangreichen Erlaß herausgegeben, der in seinen Hauptteilen nachstehendes sagt:

Die Hauptkraft müssen die Arbeitsämter auf den planvollen Ausbau der Arbeitsvermittlung richten. Die Erfüllung der Anwartschaft durch vorübergehende und Scheinbeschäftigung soll unmöglich gemacht werden. Der vertrauensärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit soll Bedeutung zugemessen werden. Das bisherige Berufs- und Arbeitsstatistik des Antragstellers, insbesondere auch die darüber vorhandenen Kenntnisse des Arbeitsvermittlers (z. B. wiederholte Fehlvermittlungen, wiederholtes erfolgloses Stellenangebot) können jedoch eine von dem Arztregulierten abweichende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit rechtfertigen. Die Unterstützungsempfänger müssen dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen.

Ob die krankversicherungspflichtige Arbeit bei längeren, aber mit kürzeren oder längeren Unterbrechungen von Natur behafteten Arbeiten (Frauen von Deputanten, Waldarbeiter usw.) die Erfüllung der Anwartschaft bedingt, erscheint zweifelhaft. Der Spruchsenat soll damit befaßt werden.

In Zukunft soll die Ablehnung jedes annehmbaren Arbeitsangebots, auch das eines Unternehmers, eines anderen Arbeitsamtes oder eines Nachweises außerhalb der Reichsanstalt, zur Verhängung von Sperrstrafen § 90 WVG führen. Auch das persönliche Verhalten des Arbeitslosen, mehrfache Besäumnisse der Meldepflicht an Tagen, an denen der Arbeitslose auf Arbeitsangebot rechnen konnte, wiederholte Vereitelung der Einstellung durch herausforderndes Benehmen bei der Vorstellung sollen als Gründe zur Verhängung der Sperrfrist evtl. durch Entziehung des Spruchsenats in Zukunft anerkannt werden. Der Meldezwang soll verschärft und das Nichterscheinen auf Vorstellung zwecks Arbeitsangebot auf Grund § 259 mit einer Ordnungsstrafe bis zum 25fachen Betrage des täglichen Unterstützungslages belegt werden.

Beim Arbeitsangebot soll es genügen, wenn dem Arbeitslosen Gelegenheit gegeben wird, an einer bestimmten Stelle zu bestimmten Tagen und Zeiten tätig zu werden, bei auswärtiger Arbeit, wenn die angebotenen Stellen nach Art und Entlohnung deutlich abgehoben, örtlich aber gewisse Einzelheiten noch zu regeln sind. Es kann schriftlich und mündlich erfolgen. Die Ablehnungsgründe des § 90 für ein Arbeitsangebot sollen eine die Ablehnungsmöglichkeit einengende Auslegung erfahren.

Bei Zweifeln, ob der für die angebotene Arbeit in Aussicht gestellte Tariflohn zureichend ist, soll durch die Vermittlung zum angebotenen Tarif erfolgen, da nach An-

sicht des Spruchsenats der Arbeiter die Möglichkeit hat, die Frage des zureichenden Tariflohnes unter Anrufung des Arbeitsgerichts zu klären.

Unbestimmte Aussicht auf Beschäftigung beim alten Unternehmer oder auf lohnendere Beschäftigung, auch der Nachweis des Abschlusses eines Arbeitsvertrages für spätere Zeit sollen darauf geprüft werden, ob durch die Begriffe der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit erfüllt wird.

Die Wohlfahrtspflege soll veranlaßt werden, Unterstühtungen an Arbeitsfähige nur zu geben, wenn diese sich regelmäßig nach Anweisung des Arbeitsamtes melden und um Arbeit bemühen. Auf § 19 Fürsorgepflichtverordnung wird nachdrücklich verwiesen. Nach ihr kann die Unterstützung durch Anweisung angemessener Arbeit gewährt oder ihre Gewährung von Leistung solcher abhängig gemacht werden.

Die Krankenkassen sollen ersucht werden, Personen, über die die Sperrfrist verhängt worden ist und sich krank melden, möglichst rasch von Vertrauensärzten untersuchen zu lassen und eine verschärfte Krankheitskontrolle einzuführen.

In Zukunft ist mehr als bisher darauf zu achten, daß das tatsächliche Arbeitsentgelt in der Beitragsleistung deutlich wird, und die Arbeitsbeschäftigungen sind besonders darauf zu prüfen, ob in ihnen der wahre Entlohnungsgrund angegeben ist. Den Vorstehenden der Arbeitsämter wird verschärfte Beobachtung des Gebarens ihres Amtes empfohlen. Alle Anträge sollen unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und des Versicherungsrechtes geprüft werden.

Jede Ausnutzung der Versicherung durch Schwarzarbeit soll mit allen Mitteln unterbunden werden. Durch entsprechende Ausgestaltung des Meldewesens soll die Belegung angebotener Arbeit in jedem Falle sichergestellt, insbesondere durch Wechsel der Kontrollstunden; mehrmalige tägliche Kontrolle soll Schwarzarbeit verhindern. Daß dabei längere Wege dem Unterstützten zur Meldestelle auferlegt werden, ist durchaus zumutbar.

Das nötige Personal für die Durchführung vorstehender Maßnahmen, die zur einheitlichen und sinnigen Durchführung der Arbeitslosenversicherung beitragen sollen, wird zur Verfügung gestellt.

Der Präsident der Reichsanstalt ist sich allem Anschein nach darüber klar, daß viele seiner Ansichten sehr ansehbar sind. Er spricht deshalb voraus, daß sie unbeschadet des Rechtsgutes ergehen.

Die Arbeitsverreter in den Instanzen des „Rechtsgutes“ werden aufmerken müssen, daß sich die Tendenz dieses Erlasses und die Notwendigkeit, die sich in ihm widerspiegelt, nicht in der Rechtspreschung zum Nachteil der Arbeiter auswirkt.

Aber auch bei den Krankenkassen wird darauf geachtet werden müssen, daß sie sich und ihre Vertrauensärzte nicht zum Büttele einer aus überreizter Stimmung und aus Angst vor dem Stoa des Unternehmers geborenen falschen Geschauauffassung machen lassen. Uns liegt schon ein Schreiben eines Arbeitsamtes an eine Ortskrankenkasse vor, in dem sie unter Hinweis darauf, daß die Beachtung des Erlasses im Interesse der Krankenkasse liegt, um ein gef. Zusammenarbeiten in seinem Sinne mit dem Arbeitsamt ersucht wird.

Dr Herr Spruy nicht merkt, daß er sich zum Büttele der habgierigsten Ausbeuter macht?

Eine Erhebung zur „Reform“ der Arbeitslosenversicherung.

Bei der Erörterung der Frage, in welchem Umfang eine Reform der Arbeitslosenversicherung notwendig ist, dürfte die Erhebung eine wichtige, wenn nicht gar ausschlaggebende Rolle spielen, welche am 15. März d. J. durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Auftrage des Reichsarbeitsministeriums vorgenommen worden ist. Durch diese Erhebung soll das „Arbeitsstatistik“ der am 15. März in Unterstühtung befindlichen 24 Millionen Arbeitslosen festgestellt, d. h. darüber Aufschluß verschafft werden, wie sich in den letzten Jahren bei den Unterstützten die Zeit, in der sie in versicherungspflichtiger Arbeit standen, zu der Unterstützungszeit verhält, mit anderen Worten — wie lange Zeit sie zum Erwerb ihres Unterstühtungsanspruchs gebraucht haben.

Da für jeden Arbeitslosen — zum mindesten seit dem 1. Oktober 1927 — ein besonderes Altemstüd angelegt worden ist, das immer wieder, in den Geschäftsgang kommt, wenn sich die betreffende Person von neuem arbeitslos meldet, so besteht in der Tat die Möglichkeit, das, was „Arbeitsstatistik“ genannt wird, für eine ganze Reihe von Jahren festzustellen.

Die Beantwortung der Frage nach der arbeitspaatistischen Bedeutung dieser Erhebung wird erst dann möglich sein, wenn die Ergebnisse vom Reichsarbeitsminister bekannt gegeben werden, was frühestens für Anfang Juni in Aussicht genommen ist. Doch kann jetzt schon gesagt werden, daß einzig und allein die objektive Auswertung der Zahlungsergebnisse für eine eventuelle versicherungstechnische Neuregelung der Reichsarbeitslosenversicherung den Antrieb geben könnte — nicht die aus ganz anderen Motiven erwachsenen „Reformpläne“ der Unternehmer.

Nicht arbeiten und doch besser verdienen.

Das Rezept hierzu haben neuerdings wieder einmal die Hallischen Kalimexer in Erinnerung gebracht. So lange sie „arbeiten“, d. h. die Förderung von Kalisalz betrieben, könnten sie meist „nur“ 10 Prozent Dividende verteilen. Jetzt hören sie auf zu arbeiten, d. h. sie verkaufen ihre Quote am Kali-Syndikat an den Salzdeutscher-Konzern und — siehe da! — Das Geschäft war so lohnend, daß die Gesellschaft schon jetzt ihre Dividende von 10 auf 15 Prozent erhöhen konnte und sich der angenehmen Hoffnung hingibt, für „Nächststun“, d. h. allein aus dem Quotenverkauf eine derartige Rente zu beziehen, daß auch in aller Zukunft der Dividendenfuß von 15 Prozent aufrechterhalten werden kann! (Nebenbei, um wenigstens den Schein der Arbeit zu wahren, hat man sich freilich nach einem anderen Betätigungsfeld umgesehen und ist im Begriff, eine große Saline zu bauen, die Siedesalz erzeugen soll, aus dem man ebenfalls auf gute Erträge hofft. Seinen Kapitalisten gibt es der Herr manchmal auch durch einen Verkauf ihrer Profitanteile. Kein Wunder, daß dieser Weg von „minderleistungsfähigen“ Gesellschaften recht oft beschritten wird und schade nur, daß die Arbeiter von diesem Rezept feinen Gebrauch machen können.

„Ausgleichsgebühr“ für Weizenpreise.

Es scheint nachgerade unabänderlich geworden zu sein, daß man in Deutschland immer wieder versucht, der Notlage des einen Standes durch weitgehende Opfer der Verbraucher abzuhelfen. So wird immer wieder der Landwirtschaft durch Schutzzölle entgegengekommen, obwohl doch die objektiv urteilende breite Öffentlichkeit schon längst eingesehen hat, daß nur eine auf Selbsthilfe beruhende rationellere Betriebsführung unjener Landwirtschaft helfen kann.

Da ist neuerdings ein Vorschlag aufgetaucht, der eine verkappte Erhöhung der Schutzzölle bedeutet, eine künstliche Verteuerung der Weizenpreise zugunsten der Landwirtschaft und zu Lasten der Verbraucher: die sogenannte „Ausgleichsgebühr“ für Weizenpreise. Die „genialen“ Ausbeuter dieses Vorschlages sind die vier Führer der großen landwirtschaftlichen Verbände, und im Reichsernährungsministerium ist man von der „grandiosen“ Idee, den Verbrauchern Sand in die Augen zu pulvern, so begeistert, daß man sie sofort aufgegriffen hat. Gedacht ist die Gebühr so, daß von Amts wegen auf die Weizenpreise ein Zuschlag von 25 Mark je Tonne erhoben werden soll, so lange, bis der deutsche Weizenpreis die für die Landwirtschaft ideale Höhe von 285 Mark für die Tonne erreicht hat. Das ist ungefähr der Preisdurchschnitt der Weizenpreise der beiden Jahre 1926 und 1927, bisher der durchschnittlich höchste Stand. Augenblicklich liegt der Weizenpreis in Deutschland etwa auf der Vorkriegsbasis und notiert 217 Mark für die Tonne, worin sich bereits 57 Mark für Zoll, Fracht usw. befinden. Der springende Punkt aber ist, daß schon jetzt die deutschen Weizenpreise erheblich über den Weltmarktpreisen liegen. Der Weizenpreis von Chicago beispielsweise beträgt umgerechnet etwa 160 Mark für die Tonne. Wie figura aber zeigt, ist der deutsche Weizenpreis unserer unerfülllichen Landwirtschaft bei weitem noch nicht hoch genug. Daher die neue Welle von Schutzzöllen und verkappten Schutzzöllen, die jetzt im Interesse der „notleidenden“ Agrarier durch Deutschland geht.

Hinzu kommt, daß dem Reichstag außer dem obigen auch noch Schutzollanträge zugegangen sind. Danach soll z. B. der gegenwärtige Schutzoll für Weizen von 50 auf 60 Mark heraufgesetzt werden; ferner sollen fast sämtliche Zölle für die wichtigen Fleisch- und Viehartien bedeutend erhöht werden. Und damit nicht genug; auch die veterinärpolizeilichen Bestimmungen zur Einfuhr von Fleisch und Vieh aus dem Ausland (ein sehr beliebtes Kampfmittel in der Schutzoll-Politik) sollen ausgebaut und verschärft werden. Schließlich sollen auch die Erzeugnisse der Milchindustrie und des Obst- und Gemüsebaus durch einen Schutzoll ausserhalb geschützt werden.

Unsere Vertreter im Deutschen Reichstage werden alle Hände voll zu tun haben, die Konsumenten vor neuen künstlichen Verteuerungen der Lebensmittel zu schützen. Darüber hinaus muß unerbittlich gelagt werden, daß Schutzzölle das ungeeignete Mittel sind, auch wenn sie den Namen Preisausgleichsgebühr tragen, um die deutsche Landwirtschaft aus ihrem schon so oft, auch an dieser Stelle gezeigten Schlandrian (Mißständigkeit der Produktionsmethoden usw.) aufzurütteln. Sie können nur dazu beitragen, die Rückständigkeit der Herren von Ur und Halm zu konservieren, was durchaus nicht im Interesse des Volksganges liegt.

Der Bundesbeitrag für die 24. Woche (9. bis 15. Juni 1929) ist fällig.

Nieder mit der Erwerbslosenversicherung!



Die „Industrie“: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Her mit den Kartoffeln!

das Pendel mehr nach dieser, bald mehr nach jener Seite, aber es springt nicht aus. Es springt so lange nicht aus, als die Menschen vernünftig andauern, ernten, die nötigen Gebrauchsartikel herstellen, und so lange kommt auch der große Krad nicht. Und warum nicht? Schüler antwortete darauf: „Doch weil, was ein Professor spricht, nicht gleich zu allen dringt, so läßt Natur die Mutterpflicht und sorgt, daß nie die Kette bricht und daß der Reis nie springet. Einstweilen, bis den Bau der Welt Philosophie zusammenhält, erhält sie das Getriebe durch Hunger und durch Liebe.“

hältnisse nicht mit den deutschen verglichen werden könnten. Was in Amerika richtig sei, passe noch lange nicht für Deutschland. Nur aber sagt es ihnen einer, der selbst in Deutschland produziert, der in seinem Ausgabenetat für das hiesige Werk die deutschen Abgaben ein kalkulieren muß. Darüber große Aufregung, und das ist durchaus verständlich, wenn man sich in Erinnerung ruft, wie rückständig das deutsche Unternehmertum ist.

Kaufkraft und Wohlstand.

Der Wiederaufstieg der Wirtschaft hängt in hohem Maße von der Kaufkraft der Bevölkerung ab. Ein Volk, das nicht kaufen kann, trägt nicht dazu bei, daß die produzierten Güter verbraucht werden; wenn aber der Verbrauch sinkt, kommt es notwendigerweise zu Produktionskrisen. Das ist eine alte Weisheit, über die man sich nicht erst in diesem Jahrhundert im klaren ist. Es ist ganz natürlich, daß die Bevölkerung auch kaufkräftig sein muß, wenn sie verbrauchen will. Kaufkräftig wird die Bevölkerung bei ausreichenden Löhnen und Gehältern, und die zu gewähren, dagegen sträuben sich die Unternehmer. Aber der Wohlstand eines Landes hängt in hohem Maße von der Kaufkraft ab, und die Tatsachen beweisen, daß in jenen Ländern der Wohlstand am größten ist, in denen die höchsten Löhne gezahlt werden.

Die Stärkung der Kaufkraft ist die erste Voraussetzung für einen stärkeren Verbrauch. Bei Zahlung von auskömmlichen Gehältern und Löhnen ist die Beamten-, Angestellten- und Arbeiterkraft in der Lage, mehr Waren kaufen zu können. Es wird dann ein Hemd mehr so lange getragen, bis es vom Leibe fällt. Anstatt zwei Hemden, kauft dann der Arbeiter fünf Hemden im Jahre, er weidet sich besser und verbraucht infolgedessen mehr. Auch in seiner Wohnung wird er öfter Erneuerungen vornehmen, und selbstverständlich wird er auch besser essen. Bei diesem vermehrten Verbrauch muß die Produktion, die Herstellung von Waren und Gütern, gesteigert werden, was zur natürlichen Folge hat, daß mehr Arbeitskräfte Beschäftigung haben. So wird die Arbeitslosigkeit verringert. Bei der zunehmenden Rationalisierung und Technisierung der Betriebe nimmt die Produktionsmöglichkeit an und für sich schon zu, so daß schon aus diesem Grunde zu einem erhöhten Verbrauch geschritten werden muß, wenn die Arbeitslosigkeit nicht noch größer werden soll.

Nun hat der amerikanische Großindustrielle Durant, der Schöpfer und ehemalige Chef der General Motors (die vor kurzem die deutschen Opelwerke erworben haben), den deutschen Unternehmern den Rat gegeben, die Löhne der Arbeiter zu erhöhen, da von der Lohnhöhe die Besserung der wirtschaftlichen Lage abhängig ist. Der Amerikaner Durant, der sich ebenfalls in Deutschland festgesetzt hat, und deshalb gezwungen ist, mit den deutschen Verhältnissen zu rechnen, hat mit seiner Erklärung den deutschen Unternehmern arg in die Suppe gespuht. Derartige Theorien wurden von den deutschen Unternehmern immer mit dem Argument abgelehnt, daß die amerikanischen Ver-

hältnisse nicht mit den deutschen verglichen werden könnten. Was in Amerika richtig sei, passe noch lange nicht für Deutschland. Nur aber sagt es ihnen einer, der selbst in Deutschland produziert, der in seinem Ausgabenetat für das hiesige Werk die deutschen Abgaben ein kalkulieren muß. Darüber große Aufregung, und das ist durchaus verständlich, wenn man sich in Erinnerung ruft, wie rückständig das deutsche Unternehmertum ist.

Hierbei spielt natürlich auch die Arbeitszeitsfrage eine nicht unerhebliche Rolle. Wirtschaftlich gesehen, ist es ein großer Unfug, die Arbeitszeit zu verlängern. Die technische Entwicklung drängt geradezu zu einer Verkürzung der Arbeitszeit. Um jeden Menschen heute in den Produktionsprozess einzusetzen, ist die Verkürzung der Arbeitszeit unerlässlich. Es ist dies nichts Neues. In früheren Zeiten hat sich Wehlichkeits abgepielt, dessen Ursachen man zunächst nicht auf den Grund zu gehen wußte, und deren Folgen man nicht zu begreifen verstand. Wir erinnern hier an die Einführung der Maschine, wodurch es bekanntlich zu Revolven und lokalen Aufständen kam. Und wodurch? Die menschliche Arbeitskraft wurde verdrängt, Arbeiter wurden brotlos, die Maschine ersetzte

die Handarbeit und produzierte zehnmal mehr. Zunächst wirtschaftete man darauf los, ließ täglich bis zu sechzehn und zwanzig Stunden arbeiten, um möglichst viel aus der Maschine herauszuholen. Erst allmählich brach sich die Erkenntnis Bahn, daß diese Wirtschaft nicht rationell ist, denn mit der Verlängerung der Arbeitszeit verschlechtert sich das Produkt, was eine ganz natürliche Folge der Überanstrengung ist. So traten damals selbst Fabrikanten für die Verkürzung der Arbeitszeit ein und befürworteten die Erhöhung der Löhne, damit das Produkt auch gekauft werden könne. Der Achtstundentag, den wir heute leider noch nicht überall haben, ist nicht das Produkt einer Verordnung, sondern einer langen Entwicklung.

Das alles sind bekannte Dinge? Wenn heute die Unternehmer sie nicht sehen wollen, ist das ein Spiel mit den eigenen Interessen. Sie wissen ganz gut, daß die Arbeitslosigkeit nicht mit Verordnungen und Entziehung der Erwerbslosenunterstützung beseitigt werden kann. Warum also das Hin- und Herreden, das Herumgehen um so wichtige Lebensfragen? Die Krise wird nicht mit schönen Reden beseitigt, dazu sind Maßnahmen nötig, die Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen läßt. Man mag sich noch so viel sträuben, eines Tages wird man doch nicht mehr anders können, als zur Erhöhung der Gehälter und Löhne zu schreiten. Das bedingt die Entwicklung. Die Stärkung der Kaufkraft ist unerlässlich, wenn das Volk leben und die Wirtschaft gedeihen soll. Die Amerikaner verfolgen darin eine durchaus wichtige Politik. Der wachsende Wohlstand des Landes beweist es. Sie sträuben sich nicht gegen hohe Löhne, und die Erfahrung in ihrem eigenen Lande lehrt sie, daß sie damit auf dem richtigen Wege sind.

G. M.

Lohnerhöhung ist Wirtschaftsförderung.

Der Begründer und frühere Leiter der amerikanischen General Motors Co., Herr W. C. Durant, weilte in Berlin, um sein im vorigen Jahre eingerichtetes Spandauer Werk zu besichtigen. Die „Vossische Zeitung“ hat ihn über seine Ansichten über die deutsche Wirtschaft ausfragen lassen. Herr Durant hat unter anderem folgendes gesagt:

„Ich habe außerordentlich großes Vertrauen zu Deutschland. Der außerordentliche Fleiß, den ich überall in den Städten und auf dem Lande habe beobachten können, hat mich mit der Zukunft erfüllt, daß das deutsche Volk sich trotz aller Bürden, die man ihm auferlegt hat, seinen Platz wieder erobern könne.“

Das Vertrauen, das ich in Deutschland setze, wird von einer großen Zahl amerikanischer Finanziers und Unternehmer geteilt, denn ebenso wie ich in Berlin Millionen investiert habe, haben auch meine Konkurrenten, um nur Ford und General Motors zu nennen, viele Millionen Dollar in Deutschland angelegt, da wir fest an den Aufschwung in Deutschland glauben.“

Die deutsche Industrie muß aber dazu übergehen, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß eine Besserung der Lage im hohen Maße davon abhängig ist, daß der Arbeiter seinen Anteil am Gewinn in der Form von höheren Löhnen erhält.

Kein Land der Welt, in dem niedrige Löhne gezahlt werden, erfreut sich großen Wohlstandes. Hohe Löhne für den Arbeiter bedeuten gesteigerten Konsum. Auch bei uns in Amerika glaubte man jahrzehntlang daran, durch niedrige Löhne hohen Gewinn herauszuschlagen zu können. Aber wir haben uns zu der gegenteiligen Ansicht bekehrt. Der Aufschwung unserer gesamten Industrie datiert erst von dem Augenblick an, wo wir die breiten Massen des Volkes konsumfähig gemacht haben.

Der Arbeiter soll nicht nur sein Dach über den Kopf, Essen und Trinken und die notwendige Kleidung haben, er soll auch in der Lage sein, in angemessener Weise an den Genüssen des Lebens teilzunehmen. Das kann er nur, wenn ihm sein Einkommen gestattet, Geld für mehr als das Allernotwendigste auszugeben. Diese Weisheit mag als Binsenweisheit erscheinen, aber der gesteigerte Umlauf in allen Zweigen der Industrie ist die Folge. Bessere Kleidung, besseres Schuhwerk, die der Arbeiter sich leisten kann, beleben zunächst die Bekleidungs- und Schuhindustrie und die anderen Industrien. Auch der Handel merkt rasch den größeren Verkehr der Gesamtbevölkerung.

Bücher, Zeitungen und Zeitschriften werden in Aufzügen gedruckt, die früher unmöglich waren, weil der Umlauf, der in die breiten Schichten reicht, erst infolge der gesteigerten Kaufkraft sich einstellen können. Ich hoffe, daß auch bald in Deutschland diese Bedingungen sich einstellen werden, die nicht nur größeren Wohlstand, sondern auch größere Zufriedenheit der Massen bedeuten.“

Der Amerikaner spricht auf Grund seiner Erfahrungen als Unternehmer. Bei seinen deutschen Kollegen wird er aber nur taube Ohren finden. Diese Jammer in allen Tönen über die schlechte Lage der Wirtschaft, aber sie tun nichts, um ihr zu helfen, im Gegenteil, ihre Forderungen und Maßnahmen führen uns immer tiefer in das Elend hinein. Nicht niedrige Löhne, sondern ihre Erhöhung bedeutet Wirtschaftsförderung.

Der Fluch des Alters.

Eine der wichtigsten Seiten des Arbeitslosenproblems ist die Frage, wie die älteren Arbeitskräfte untergebracht werden können. Auf einige Merkmale dieser Frage macht das Landesarbeitsamt Rheinland in seinem Bericht vom 10. Mai u. a. aufmerksam:

„Die Arbeitsämter berichten darüber, daß bei den Anforderungen an Arbeitskräfte ältere Leute abgelehnt werden. Diese Wiedererstellungs-schwierigkeiten der älteren Jahrgänge, sowohl der Arbeiter als auch der Angestellten, hängen nicht ohne weiteres mit geringerer oder unglücklicher Arbeitsmarktfrage der betreffenden Industrien und Berufe, sondern vielmehr mit dem Altersaufbau der Belegschaften zusammen. Es gibt Einstel-

lungsschwierigkeiten der älteren Jahrgänge auch in Bezug auf den Arbeitsmarkt günstig ist. Die älteren Leute haben Schwierigkeiten bei der Einstellung hauptsächlich da, wo der Anteil der älteren Jahrgänge an der Belegschaft verhältnismäßig hoch ist und eine „Ueberalterung“ vorliegt. Der Anteil der älteren Jahrgänge an den Belegschaften hat mit dem veränderten Altersaufbau des deutschen Volkes in den letzten Jahren zugenommen. Unter dem Einfluß der arbeitsrechtlichen Gesetze werden bei Betriebseinsparungen zunächst die jüngeren und lebigen Leute entlassen, wodurch sich der Anteil der älteren Jahrgänge erhöht. Zum Ausgleich werden dann bei Wiedereinstellungen die jüngeren Leute bevorzugt. Während bei den älteren Jahrgängen die Arbeitslosigkeit auf den Wiedereinstellungsschwierigkeiten beruht, hängt sie bei den jüngeren Jahrgängen damit zusammen, daß sie zur Schonung der älteren Leute bei nachlassender Beschäftigung in vielen Fällen zunächst entlassen werden. Wir sehen hier die beiden Seiten des gleichen Arbeitsmarktproblems. Die Arbeitslosigkeit der jüngeren jugendlichen Jahrgänge und die Einstellungs-schwierigkeiten der älteren Leute bilden ein für den Arbeitsmarktpolitiker wichtiges Problem.“

Hier wird auf den Einfluß der arbeitsrechtlichen Gesetze hingewiesen. Wäre der Schutz dieser Gesetze nicht vorhanden, dann würde die Schwere der Beschäftigungslosigkeit noch viel härter auf den älteren Arbeitern und Angestellten lasten als jetzt.

Mus unserem Berufe

Hafenarbeiter.

Das Ende des finnischen Hafenarbeiterstreiks.

Am 16. April 7 Uhr morgens, haben die finnischen Transportarbeiter nach 10 1/2 monatigem, heftigstem Kampfe die Arbeit wieder aufgenommen.

Ende April 1927 schon hat der finnische Transportarbeiterverband beim Hafnarbeiterverband eine 20prozentige Lohnerhöhung, den Abschluß eines Kollektivvertrages für das ganze Land und eine bessere Regelung der Arbeitsverhältnisse gefordert. Die Unternehmer haben es aber nicht einmal für notwendig gehalten, auf die Forderung der Organisation zu antworten. Statt dessen ließen sie in den Häfen bald da und bald dort Baracken und Wohnungen für Streikbrecher bauen und warben diese in großem Maßstabe auf dem Lande an. Ferner versuchten sie, die Solidarität unter den Hafnarbeitern dadurch zu unterminieren, daß sie aus sich heraus Lohnerhöhungen von durchschnittlich 15 Prozent gewährten.

Der Streik sollte aber in jenem Jahre noch nicht erklärt werden. Obgleich alles vorbereitet und geregelt war, glaubte der finnische Gewerkschaftsbund keine Ermächtigung zur Proklamierung eines Streiks geben zu sollen, denn zu jener Zeit waren gerade schwere wirtschaftliche Konflikte im Gange. Im Jahre 1927 vollzog sich daher die Tätigkeit in den finnischen Häfen in normaler Weise. Als wie gewöhnlich der Verkehr in den Häfen gegen Herbst abzulassen begann, machten die Unternehmer die im Frühjahr gewährten Lohnerhöhungen wieder rückgängig.

Die Lohnsätze standen alle unter dem ohnehin schon sehr niedrig festgesetzten Existenzminimum. Es herrschte Mitleid. Die hygienischen Verhältnisse fanden weit hinter dem, was man billigerweise verlangen kann, während in den meisten Häfen Eislöcher und Winterräume ein ungeliebter Luxus waren, von den Wohnungsverhältnissen der Hafnarbeiter nicht zu reden.

So lagen ungefähr die Verhältnisse bei Eröffnung der Schiffsfahrtsaison im Jahre 1928.

Am 14. Mai 1928 stellten die Hafnarbeiter von neuem ihre Forderungen auf Abschluß eines Kollektivvertrages und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im allgemeinen. Zur Beantwortung stellten sie eine Frist bis zum 22. Mai, an welchem Tage die Unternehmer zu wissen gaben, daß spätestens 15 Tage danach eine Antwort käme. Die Gewerkschaft gewährte darauf den Unternehmern eine Frist bis 29. Mai. Keine Antwort erfolgte; nur eine Mitteilung, wonach der Unternehmerverband nicht geneigt sei, zu antworten. Angesichts dieser Haltung von Unternehmerseite erklärte der Vorstand der Organisation am 2. Juni mittags den Streik. Der Streikparole wurde ohne weiteres und einmütig Folge geleistet. Über 12 000 Hafnarbeiter, von denen kaum die Hälfte organisiert war, legten die Arbeit nieder. So lang wie irgend möglich hat die Gewerkschaft versucht, auf gutlichem Wege eine Lösung zu finden; alle ihre Bemühungen scheiterten aber an der Hartnäckigkeit der Unternehmer.

Die Geschichte des Deutschen Verkehrsbandes erscheint!

Bestellungen nehmen die Ortsverwaltungen entgegen.

Der Preis des Prachtwerkes ist für Kollegen, die bis zum 1. Juli bestellen, auf 6 Mark oder monatlich je eine Reichsmark festgesetzt.



Die Regierung, welche die Unternehmer zu fürchten schien, zögerte lange, einzugreifen. Es wurde ein Schlichter bestimmt, doch auch dessen Bemühungen blieben fruchtlos. Auf Veranlassung der Regierung erfolgte im Herbst die Einsetzung eines Ausschusses, der mit dem Studium der Arbeitsbedingungen und der Lebensverhältnisse der Hafnarbeiter beauftragt wurde. Die Untersuchung, deren Ergebnis in einem großen Bericht veröffentlicht worden war, brachte die Unternehmer in ein schlechtes Licht und förderte empörende Verhältnisse, welche die öffentlichen in einzelnen angeführt zu werden. Trotzdem sich die öffentliche Meinung gegen die Unternehmer wandte, blieben diese bei ihrer hartnäckigen Haltung und weigerten sich, mit den Arbeitern zu verhandeln.

So ging 1928 seinem Ende zu, und der Streik herrschte noch immer. Anfang 1929 war die Lage noch unverändert und vier Monate dieses Jahres mußten noch ins Land gehen, ehe der Arbeitsminister persönlich eingriff. Er unterbreitete den Parteien einen aus 6 Punkten bestehenden Verständigungsvorschlag, den wir nachstehend wiedergeben:

1. Der finnische Hafnarbeiterverband bürgt dafür, daß alle angeschlossenen Unternehmer während der laufenden Saison und während des Winters, bis 1. April 1930, in den verschiedenen Häfen mindestens die im Herbst 1928 bezahlten Stunden- und Akkordlöhne gewähren, und daß die Stundenlöhne, soweit sie zu jenem Zeitpunkt nicht bereits 10 finnische Mark für Männer und 8 finnische Mark für Frauen betragen, im Vergleich zu den 1927 gezahlten Löhnen, um folgende Prozentsätze erhöht werden:

In Helsingfors und Sörnäis um 25 Prozent, in Björkö, Marjar, Trångulund, Fredrikshamn, Voola, Hangöbudd, Åbo, Raumo, Antarkleb, Jakobstad und Brastad um 20 Prozent, in den übrigen Häfen, die befreit wurden, um 15 Prozent, ausgenommen die Häfen Viborg, Meborg und Kemi, wo die Aufbesserung mindestens 12 1/2 Prozent betragen soll. Die Stundenlöhne für Männer und der Stundenlohn der in Helsingfors in der Expedition beschäftigten jungen Leute eine Mark weniger als der für Lade- und Loharbeiten bezahlte Lohn. Bei Stückerarbeit soll ein Stundenlohn garantiert werden, der sich mindestens auf den für eine Stunde bezahlten Satz beläuft. Eine Sonderzulage von einer Mark zu dem Stundenlohn soll gewährt werden beim Laden und Löschen von Chlorkalk, Knochenmehl, Glaubersalz, Schwefel, Thomaschlacke, Kainit, Steinsölze, Koks, Zement, Gips oder Kalk.

2. Die früheren Hafnarbeiter müssen, obwohl sie am Streik teilgenommen haben, so schnell wie möglich und nach Maßgabe der vorhandenen Arbeit, wieder eingestellt werden; es dürfen keinerlei Maßregelungen wegen Beteiligung am Streik erfolgen.

3. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Mehrarbeit, den jährlichen Urlaub und die Vartzeiten, sowie derjenigen über die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen, erklärt sich der Unternehmerverband bereit, sich für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Hafnarbeiter, mehr im besonderen hinsichtlich der Schaffung von Eß- und Partelokalitäten der Wohnungsverhältnisse und Regelmäßigkeit der Beschäftigung, zu verwenden.

4. Der Unternehmerverband verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß der Arbeitsminister spätestens im Monat Mai von den Veränderungen, welche eintreten während der bevorstehenden Saison an den oben erwähnten Verhältnissen vorgenommen werden sollen, in Kenntnis gesetzt wird.

5. Der finnische Transportarbeiterverband zieht seine Streikerklärung sofort zurück.

Dieser Vorschlag ist von den beiden Parteien angenommen worden. Obwohl die Forderung auf einen Kollektivvertrag offiziell nicht bewilligt wurde, kann man doch den wiedergegebenen Vereinbarung praktisch denselben Wert beimessen. Andererseits wurden beträchtliche Lohnerhöhungen erlangt.

Dieses Resultat ist gleichbedeutend mit der Niederlage der Unternehmer.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Zusätzliche Altersversorgung der Arbeiter und Angestellten bei den Reichsverwaltungen.

1. In dem Erlass vom 24. November 1928 — IB 14408 — (RWB. S. 189, I. B. Nr. 1853) ist in Ziffer 9 hinter dem ersten Absatz als neuer Absatz einzufügen:

„Das im vorstehenden Absatz bezeichnete Beschäftigungsverhältnis muß entweder vor dem in Frage kommenden Stichtage insgesamt — Unterbrechungen des Dienstverhältnisses werden nicht mitgerechnet — über vier Monate gedauert haben oder vor dem in Frage kommenden Stichtage begonnen und ohne Unterbrechung über vier Monate fortgedauert haben.“

2. In dem Erlass vom 15. Dezember 1928 — IB 14980 — (RWB. S. 209, I. B. Nr. 1857) ist in Ziffer 1 hinter dem zweiten Absatz als neuer Absatz einzufügen:

„Das unter a bis d im ersten Absatz bezeichnete Beschäftigungsverhältnis muß entweder vor dem in Frage kommenden Stichtage insgesamt — Unterbrechungen des Dienstverhältnisses werden nicht mitgerechnet — über vier Monate gedauert haben oder vor dem in Frage kommenden Stichtage begonnen und ohne Unterbrechung über vier Monate fortgedauert haben.“

Ebenda ist im bisherigen dritten (jetzigen vierten) Absatz in der ersten Zeile hinter „Abs. 1“ einzufügen „und 3“.

3. Soweit bisher abweichend von vorstehender Ziffer 1 und 2 verfahren worden ist, behält es für die rückliegende Zeit sein Bewenden.

4. Zur Behebung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß nach meinen Erlassen vom 24. November 1928 — IB 14408 — Ziffer 9 und 15. Dezember 1928 — IB 14980 — Ziffer 1 für die Uebernahme der vollen Beiträge auf die Reichskasse Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde

aus dem Reichsdienst ausgeschieden ist. Es ist daher bei Arbeitnehmern, die bei verschiedenen Reichsbehörden tätig waren, stets nachzuprüfen, ob diese Voraussetzung in jedem Falle erfüllt ist.

5. Zur Behebung von Zweifeln wird ferner bemerkt, daß die Bestimmung unter Ziffer 9 des Erlasses vom 24. November 1928 — IB 14408 — (RWB. S. 190) auf Arbeiter, die nicht von Seeres- oder Marineeinheiten unmittelbar, sondern von Vertragsfirmen angenommen waren, um Arbeiten für die Seeres- oder Marineverwaltung auszuführen, z. B. zur Anlage von Feldbefestigungen usw., keine Anwendung findet.

Berlin, den 17. Mai 1929.
P 2274-5641 Der Reichsminister der Finanzen.
J. A. Wever.

Sür unsere Frauen

Von der Gleichberechtigung beider Geschlechter.

Es ist ein großer Irrtum vieler Zeitgenossen, daß die Frau mit dem Mann völlig gleichberechtigt sei. Die Frau ist lediglich als Staatsbürger, also politisch, dem Manne gleichberechtigt. Im praktischen Zusammenleben und Zusammenwirken von Mann und Frau herrscht noch große Ungleichheit; die Frau ist hier in wesentlichen Fragen immer noch sehr im Nachteil. Ein Bild in die bestehende Rechtsbestimmungen über das eheliche Zusammenleben beibringt das. Gewiß, wir haben den schönen Artikel 119 der Reichsverfassung, der bestimmt: „Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter.“ Ihm entsprechend steht auch im § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Die Ehegatten sind einander zu ehelicher Gemeinschaft verpflichtet.“ Darüber hinaus soll dann jeder der beiden Gatten in seinen persönlichen Angelegenheiten selbständig sein.

In der Praxis aber gilt dies eigentlich doch nur für den Mann. Zum Beispiel kann die Frau nur insoweit selbständig und ohne Zustimmung des Mannes ein Geschäft anfangen, eine Stellung antreten, eine Vormundschaft übernehmen usw., als die zu übernehmenden Funktionen sich nach Auffassung des Mannes nicht gegen den Sinn der „Lebensgemeinschaft“ mit dem Manne richten. Die Selbständigkeit der Frau ist also in Wirklichkeit sehr stark von dem Urteil des Mannes abhängig. Handelt es sich hier um Fälle, die ziemlich selten zur Diskussion in der Ehe gestellt sein werden, so bringt der § 1354 des Bürgerlichen Gesetzbuches die ungleiche Rechtsstellung der Frau gegenüber dem Manne schon deutlicher zum Ausdruck. Danach steht eben dem Manne die endgültige Entscheidung zu in allen das gemeinschaftliche Eheleben betreffenden Fragen. Der Mann bestimmt: Wohnort und Wohnung, über die Art der Hausführung, über die Erziehung der Kinder. Was der Mann hierüber entscheidet, ist für die Frau bindend, es sei denn, daß die Entscheidung als ein Mißbrauch seiner Gewalt gelten könnte, was praktisch kaum nachzuweisen sein wird. Fügen wir hierzu noch die Tatsache, daß der Mann der Frau die Schlüsselgewalt, das heißt das Recht, für den Haushalt Geschäfte abzuschließen zu können, entziehen lassen kann, so zeigen schon diese Beispiele, daß die Frau immer noch sehr tief in ihrer Juristenaugen alten Sklavinnenrolle dem Manne gegenüber steht. Der Frau steht hier lediglich das Recht zu, den Mann zu verlassen, wobei sie aber dann ohne weiteres als der „schuldige Teil“ dasteht, wenn der Mann darauf Scheidungslage einreicht.

Das gleiche Verhältnis besteht auf den Gebieten der Nutzung und Verwaltung der ehelichen Vermögensgüter. Die wenigsten Frauen wissen hier Bescheid und sichern sich ihre Stellung durch den sogenannten Ehevertrag. Keine Frau sollte bei Eingehen der Ehe den Abschluß eines solchen veräumen, auch wenn im Anfang überhaupt kein Vermögen vorhanden ist. Später kommt es leicht zu großen Unannehmlichkeiten für beide Teile, während der Abschluß eines solchen Vertrags beim Eingehen der Ehe einfach als Selbstverständlichkeit hingenommen wird. Wie ist es denn in der vertraglosen Ehe? Die Frau hat hier für tätige Mithilfe im Geschäft des Mannes keinen Anspruch auf Vergütung, das erworbene Gut geht ganz in den Besitz des Mannes über. Hat die Frau etwas Vermögen mit in die Ehe gebracht, dann verbleibt ihr dies wohl, vermehrt sich aber nicht, trotz ihrer vielstündigen emigen und vergeblichen Mithilfkeit im Geschäft ihres Mannes. Hinzu kommt, daß daneben der Mann auch noch die Nutzung über das rein gebrachte Vermögen der Frau während der Ehe hat. Soweit es sich um verbaubare Sachen und um Bargeld handelt, hat er sogar das freie Verfügungsrecht. Man sieht, die Rolle der Frau in der vertraglosen Ehe ist geradezu besänftend.

Die vertragliche Regelung für die man sich zweckmäßig juristisch hat einhalten kann, verbleibt jedem Ehegatten sein Vermögen unantastbar für den anderen. Auch der Erwerb jedes Ehegatten verbleibt Eigentum des einzelnen. Eine Nutzung aus dem Vermögen und Eigentum der Frau hat der Mann ebenfalls nicht. Bei der Erziehung der Kinder wird aller Besitz und aller Erwerb gemeinschaftliches Eigentum, dem Manne steht aber in diesem Verhältnis die Verwaltung und das freie Verfügungsrecht über das Gesamtvermögen zu. Er bedarf der Zustimmung der Frau nur bei Veräußerung von Grundstücken. Der Mann ist bei Veräußerung des Vermögens nur schadenhaftig, wenn er absichtlich zum Schaden der Frau handelt. Bei Erziehung der Kinder ist die Frau verpflichtet, jedem Gatten sein eingebrachtes Vermögen für sich, gemeinschaftlicher Besitz wird aber das während der Ehe erworbene Vermögen. Hierzu gehören sowohl die Einkünfte aus beider Vermögen, als auch aus Arbeit während der Ehe. Die Erziehungsgemeinschaft bestimmt nur die Grundstücke als Sondereigentum

